

Beschluss:

Nach Antrag mit der Maßgabe, dass die Oktoberfestverordnung wie folgt ergänzt wird:

In § 2 Abs. 1 Oktoberfestverordnung wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Abs. 6 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.“